UE
09 | 2026
Unfallregulierung effektiv
Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



**Bergeschaden/Reparaturkosten**
Abschleppunternehmer verursacht weiteren Schaden am verunfallten Fahrzeug – was nun?

**Regress**
Ein Reparaturvertrag Geschädigter – Werkstatt hat keine Schutzwirkung zugunsten des Versicherers

**Mietwagenkosten**
Wenn ein Versicherer sein eigenes Mietwagentableau nicht anwenden möchte

Reparaturkosten

# Erteilter Reparaturauftrag an Werkstatt: Späterer Verweis auf andere Werkstatt zulässig?

● Ausfallschaden

## Verlängerte Überlegungszeit bei einem Leasingfahrzeug mit hohem Schaden

*AG Leipzig stellt auf Abwägung der Alternativen unter anwaltlicher Beratung ab*

Bei einem Leasingfahrzeug ist die Überlegungszeit von einer Woche nach Eingang des Gutachtens bis zur Reparaturfreigabe noch angemessen. Voraussetzung: Der Schaden ist so hoch, dass nach den Leasingbedingungen auch eine vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrags und eine Abrechnung des Fahrzeugschadens auf Totalschadenbasis in Betracht kommt. Diese Alternativen durften unter anwaltlicher Beratung abgewogen werden, so das AG Leipzig (Urteil vom 21.05.2026, Az. 106 C 4988/25, Abruf-Nr. 255311, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

**ARBEITSHILFEN**

Textbaustein 670 auf Seite 18

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 670: „Verlängerte Überlegungszeit bei einem Leasingfahrzeug mit hohem Schaden“ → Abruf-Nr. 50923671

● Ausfallschaden

## Vertraglich zur Vorhaltung von Ersatzbussen verpflichtet: Busunternehmer im Linienverkehr erhält Vorhaltekosten erstattet

*AG Zwickau präzisiert Voraussetzungen des Anspruchs auf Erstattung*

Statt auf die Klassiker der Mietwagenkosten und der Nutzungsausfallentschädigung kann der Anspruch auf Erstattung des Ausfallschadens auch auf Vorhaltekosten gerichtet sein. Nämlich dann, wenn der Unternehmer für Ausfälle durch Unfallschäden selbst Ersatzfahrzeuge vorhält und diese dann einsetzt. Ein Urteil des AG Zwickau arbeitet die Voraussetzungen und Folgen sauber ab.

Die Geschädigte betreibt öffentlichen Linienverkehr. Nach dem mit dem Landkreis geschlossenen Verkehrsvertrag ist sie verpflichtet, zusätzliche Fahrzeuge als Betriebsreserve vorzuhalten, damit der Fahrplan auch bei technischen Defekten, Unfällen oder anderen Fahrzeugausfällen eingehalten werden kann. Für den Linienverkehr sind zwei betriebsbereite Reservefahrzeuge vorzuhalten. Die Geschädigte legte dazu einen Auszug aus dem Verkehrsvertrag und eine Bescheinigung ihrer Betriebsleitung vor, dass die Verpflichtung auch erfüllt werde. Das Gericht bezieht sich auf Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 10.01.1978, Az. VI ZR 164/75), wonach es nicht erforderlich sei, dass das Reservefahrzeug ausschließlich für fremdverschuldete Unfallschäden angeschafft oder vorgehalten wurde. Es genüge, dass die Reserve dazu bestimmt ist, betriebliche Ausfälle zu überbrücken. Aus der Verpflichtung zur ununterbrochenen Leistungserbringung und aus der tatsächlich fortgesetzten Verkehrsleistung könne auf den Einsatz der vorhandenen Reserve geschlossen werden. Vorhaltekosten bestehen insbesondere aus zeitanteiligen Anschaffungs- oder Finanzierungskosten, Wertverlust, Versicherungsbeiträgen, Steuern, Stellplatz-, Wartungs- und Bereitschaftskosten. Das Gericht hat deshalb auf die üblichen Tabellen als Schätzhilfe zur Schadenhöhe zurückgegriffen (AG Zwickau, Urteil vom 12.08.2026, Az. 22 C 853/25, Abruf-Nr. 255452, eingesandt von Rechtsanwältin Franziska Witschel, München).

**Wichtig** – Das AG Nienburg, Urteil vom 02.07.2026, Az. 63 C 184/25, Abruf-Nr. 255453, hat ebenfalls für einen Busunternehmer zur Ermittlung der Höhe der Vorhaltekosten auf die DEKRA-Tabelle „Vorhaltekostenberechnung bei KOM“ zurückgegriffen.

● Altschaden

## Altschaden an einem 19 Jahre alten Fahrzeug und dessen Einfluss auf den Wert des Fahrzeugs

*AG Coesfeld beschränkt sich auf Abzug von 150 Euro – statt der vom Versicherer abgezogenen 599,99 Euro*

An einem 19 Jahre alten Pkw war im Bereich der neuen Unfallbeschädigung am Heckstoßfänger bereits eine Beeinträchtigung, bei der man streiten konnte, ob das ein Schaden oder nur eine – wenn auch deutliche – Gebrauchsspur war. Diese Beeinträchtigung wurde bei der unfallbedingten Erneuerung des Stoßfängers zwangsläufig mitbeseitigt. Der vorschadenverliebteste aller Versicherer meint, die vorherige Beeinträchtigung hätte auch einer Erneuerung des Stoßfängers bedurft. Also zieht er 599,99 Euro von den Reparaturkosten ab. Da hat das AG Coesfeld nicht mitgemacht.

Nach einem bemerkenswert fehlerhaften Urteil in der ersten Runde korrigiert sich das AG Coesfeld auf eine Gehörsrüge hin in der zweiten Runde und sagt in Übereinstimmung mit einem Sachverständigen: Bei älteren Fahrzeugen seien der technische Zustand sowie die Gültigkeit der Hauptuntersuchung maßgeblich wertbildend. Schäden oder Gebrauchsspuren würden von Käufern eher toleriert als bei neueren Fahrzeugen. Die Wertdifferenz sei ebenfalls von der jeweiligen Marktsituation, mithin von Angebot und Nachfrage abhängig. Das Fahrzeug der Geschädigten weise für das schon hohe Alter eine relativ geringe Laufleistung auf. Es sei daher von einer Wertdifferenz von 150 Euro im Vergleich zu vergleichbaren Fahrzeugen am Markt auszugehen. Am Markt sei weder eine Wertsteigerung mit einer Berücksichtigung der Reparaturkosten in Höhe von 100 Prozent noch von 50 Prozent zu erzielen. So wurden lediglich 150 Euro abgezogen (AG Coesfeld, Urteil vom 03.07.2026, Az. 4 C 120/24, Abruf-Nr. 255443, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher).

**Wichtig** – Für den Anwalt der Geschädigten war das ein irrsinniger Aufwand für kleine Gebühren. Für die Gemeinschaft der Versicherten des eintrittspflichtigen Versicherers war es abermals die blanke Geldverschwendung, denn für dieses Ergebnis hätte es wahrlich keines Gerichtsgutachters bedurft. Eine Anrechnung des Vorschadens mit Augenmaß hätte vermutlich Akzeptanz gefunden.

**ARBEITSHILFEN**

Textbaustein 672 auf Seite 20

**↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Für künftige Versuche, hier eine vorgerichtliche Lösung zu finden, beachten Sie den Textbaustein 672 „Altschäden an alten Fahrzeugen“ auf Seite 20.

● Haftung

## Unfall von fahrendem Fahrzeug mit geöffneter Tür eines parkenden Fahrzeugs nach niederländischem Recht

*LG Duisburg entscheidet zur Haftungsverteilung*

Passend zur zu Ende gehenden Urlaubsreisesaison hat das LG Duisburg einen in den Niederlanden geschehenen Unfall zwischen einem fahrenden und einem geparkten Fahrzeug entschieden. Die Besonderheit: In der geöffneten Tür stand eine Person, und während der Vorbeifahrt des Schädigers wurde die Tür offenbar noch etwas weiter geöffnet.

Das Urteil zeigt präzise die Haftungsverteilung in einer solchen Situation auf und ist daher lesenswert (LG Duisburg, Urteil vom 03.07.2026, Az. 6 O 104/23, Abruf-Nr. 255357, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

● Haftung

## Schaden in der Waschanlage an einer Felge bei zugelassener Ausstattung mit Breitreifen – Waschanlagenbetreiber haftet

*AG Saarlouis arbeitet alle Rechtsgrundlagen ab*

Auch derjenige, der sein Fahrzeug mit Breitreifen und entsprechenden Felgen ausgestattet hat, darf darauf vertrauen, dass das Fahrzeug unbeschädigt wieder die Waschanlage verlässt. So entschied es auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung das AG Saarlouis in seinem Urteil, das alle Rechtsgrundlagen sauber und als Vorlage geeignet abarbeitet.

Der Waschanlagenbetreiber berief sich auf fehlendes Verschulden seinerseits. Denn er habe alle Wartungsarbeiten an der Anlage durch den Hersteller termingerecht durchführen lassen. Mehr könne er nicht tun. Dazu sagt das Gericht: Eine Exkulpation kann nicht dadurch erfolgen, auf bestehende Wartungsintervalle und Sichtkontrolle zu verweisen, wenn diese wie hier nicht dazu geeignet waren, ein Schadensereignis zu vermeiden. Vielmehr muss eine Anlage so angepasst werden, dass ein Schadensereignis nicht eintritt. Und wenn das nicht möglich ist, muss der Betreiber bestimmte Fahrzeuge von der Nutzung ausschließen (AG Saarlouis, Urteil vom 29.05.2026, Az. 43 C 343/26, Abruf-Nr. 255447, eingesandt von Rechtsanwältin Julia Berkenbrink, Saarlouis).

● Gutachterkosten

## Wenn lediglich ein Stoßfänger mit Assistenzsystem betroffen ist: AG Zwickau äußert sich zur Bagatellgrenze

*AG stellt auf Schadenbild und Laienerkennbarkeit ab*

Bei einem Schaden in Höhe von ca. 2.700 Euro wandte der Versicherer im Hinblick auf die Gutachterkosten einen Bagatellschaden ein, weil nur der Stoßfänger getauscht werden musste. Grundsätzlich, so bestätigt das AG Zwickau, kann nicht allein auf die festgestellte Schadenhöhe abgestellt werden, wenngleich der Schaden hier deutlich über den Beträgen lag, bei denen weit verbreitet die Bagatellgrenze angesiedelt wird. Es komme, so das Gericht, entscheidend auf das Schadenbild an.

Es habe nicht lediglich ein oberflächlicher Lackschaden vorgelegen, bei dem der Laie sicher sein könne, dass „drunter" nichts passiert ist. Vielmehr mussten der vordere Stoßfänger sowie vier darin verbaute Sensoren ausgetauscht werden. Bei den im betroffenen Frontbereich vorhandenen elektronischen Komponenten und Fahrerassistenzsystemen war für einen technischen Laien weder das Ausmaß möglicher verdeckter Schäden noch eine etwaige merkantile Wertminderung zuverlässig erkennbar. Die Geschädigte durfte daher aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Beauftragung ein umfassendes Schadengutachten für erforderlich halten (AG Zwickau, Urteil vom 12.08.2026, Az. 22 C 853/25, Abruf-Nr. 255452, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgeb.).

**Wichtig** – So ist es richtig: Bei den immer weiter explodierenden Reparaturkosten kann nicht an alten „1.000 Euro"-Zöpfen festgehalten werden. Und schon der BGH hat im Jahr 2004 entschieden, dass der Betrag nur ein Indiz sei, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters sei dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098). Gerade bei Schäden am Stoßfänger kann der Laie eben nicht erkennen, ob ggf. unter dem Stoßfänger Schaden entstanden ist.

● Gutachterkosten

## Bagatellgrenze für Schadengutachten ergibt sich aus dem Schadenbild

*AG Schweinfurt stellt auf Laienerkennbarkeit beim Schadenbild ab*

Die Schadenhöhe ist nur ein erstes Indiz für die Erforderlichkeit eines Schadengutachtens. Entscheidend ist das Schadenbild. Ist für den Geschädigten klar erkennbar, dass es sich nur um Oberflächliches handelt, kann die Einholung eines Schadengutachtens nicht erforderlich sein. Jeder – nach dem Unfallhergang oder dem Schadenbild – vertretbare Zweifel, ob nicht verborgene Schäden (z. B. Verformungen) entstanden sind, geht insoweit zulasten des Schädigers, entschied das AG Schweinfurt.

Lautet die Schadensbeschreibung „Fahrzeug im Frontbereich gestaucht und eingedrückt, die Beschädigungen umfassen die Karosserie im Frontbereich mit Hauptanstoßbereich Stoßfänger vorne einschl. diverser Zier- und Anbauteile", ist angesichts des Schadenbildes für einen Laien regelmäßig nicht erkennbar, ob ggf. tieferliegende Bauteile betroffen und verformt sind oder ausgetauscht werden müssen. Also muss der Schädiger auch bei kalkulierten Reparaturkosten von 1.031,69 Euro brutto die Gutachterkosten erstatten (AG Schweinfurt, Urteil vom 16.07.2026, Az. 1 C 401/26, Abruf-Nr. 255297, eingesandt von Rechtsanwalt Klaus Schauer, Würzburg).

● Haftung/Schadenhöhe

## OLG Dresden zur eingeschränkten Bedeutung einer Reparaturkostenübernahmeerklärung

*Versicherer darf Vorschaden trotz Reparaturkostenübernahmebestätigung prüfen*

„Hiermit erteilen wir eine Reparaturkostenübernahmebestätigung für den unfallbedingten Fahrzeugschaden." Das war der Wortlaut einer Bestätigung des Versicherers zur Reparaturkostenübernahme. Nach der Instandsetzung des Fahrzeugs erhob der Versicherer einen Vorschadeneinwand. Das kann er noch tun, sagt das OLG Dresden, und liegt damit völlig richtig. Denn schon der Wortlaut sagt, dass nur die „unfallbedingten Reparaturkosten" abgedeckt sein sollen. Reparaturkosten, die auf einem Vorschaden beruhen, wären, wenn es sie gibt, nicht unfallbedingt.

Mehr als eine Haftungsbestätigung ist eine solche Bestätigung der Reparaturkostenübernahme eben nicht. Die Prüfung der berechtigten Höhe der Reparaturkosten bleibt damit dem Versicherer möglich (OLG Dresden, Urteil vom 02.12.2025, Az. 14 U 704/25, Abruf-Nr. 252990).

**Wichtig** – Sehr oft fühlen sich die Geschädigten und Werkstätten in Sicherheit, wenn eine solche Bestätigung eintrifft. Es lohnt immer, den Wortlaut genauer anzusehen. In aller Regel findet man dort die „Hintertürchen". Das ist auch nicht zu beanstanden, denn zu dem Zeitpunkt der Abgabe dieser Bestätigung weiß der Versicherer ja gar nichts zu den Details der am Ende entstehenden Werkstattrechnung. Zu beanstanden ist allerdings die Politik manches Versicherers, auf dieser Grundlage die Notwendigkeit gutachterlicher und anwaltlicher Unterstützung des Geschädigten als überflüssig darzustellen.

● Sachverständigenkosten

## Berufungsentscheidung des LG Bochum sehr umfassend zur Erstattung des Sachverständigenhonorars

*LG Bochum sieht keine Schadenminderungspflicht zugunsten des Schädigers*

In einem Streit um die Erstattung des Sachverständigenhonorars hat es der Versicherer mit einem neuen Dreh versucht, das Sachverständigenhonorar auf eine Zeitaufwandsabrechnung umzubiegen: Weil der BGH sowohl die Abrechnung anhand der Schadenhöhe als auch anhand des Zeitaufwandshonorars erlaube, dürfe das Gericht nur die Variante zusprechen, die für den Schädiger die günstigste sei. Und das sei die Abrechnung nach Zeitverbrauch. Dazu das LG Bochum: Insoweit bestehe für das Gericht keine Schadenminderungspflicht zugunsten des Schädigers.

Nach Ansicht des LG hat vielmehr das Gericht die Schadenhöhe nach § 287 ZPO zu schätzen. Soweit der Versicherer weiter vortrage, dass die Schätzung der Sachverständigenkosten auf Grundlage der Schadenshöhe zu einer nicht ortsüblichen und nicht verhältnismäßigen „Schröpfung" des Vermögens der Versichertengemeinschaft vor dem Hintergrund steigender Unfallzahlen und steigender Schadensbeseitigungskosten und der weiter steigenden Versicherungsbeiträge führe, verkenne er, dass dies kein Gesichtspunkt im Rahmen der Schätzung der Sachverständigenkosten im konkreten Einzelfall nach § 287 ZPO ist. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, von einer angemessenen Schadensschätzung zum Wohle der Gemeinschaft der Versicherten abzusehen. Dies zu steuern sei allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers. Und BVSK-Mitglied müsse der Schadengutachter auch nicht sein, damit das Gericht die BVSK-Honorarbefragung zur Ermittlung des Üblichen heranziehen könne (LG Bochum, Urteil vom 07.07.2026, Az. I-11 S 16/26, Abruf-Nr. 255406, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

● Wiederbeschaffungswert

## Wenn Geschädigter keine Gebrauchtwagen kauft – keine Anrechnung eines fiktiven Großkundenrabatts

*AG Stadtroda stellt auf den konkreten Fall des Autovermieters ab*

Ein Autovermieter, der nur Neuwagen kauft und dabei in den Genuss von Großkundenpreisen kommt, bekommt nachweislich auf Gebrauchtwagen keinen Großkundenrabatt. Weil der Wiederbeschaffungswert (WBW) mit nur einer im konkreten Fall nicht vorliegenden Ausnahme (Fahrzeug nicht älter als ein Monat, nicht mehr als 1.000 km Laufleistung) auf Gebrauchtfahrzeuge abzielt, kann der Versicherer den WBW nicht um einen fiktiven Großkundenrabatt kürzen, entschied das AG Stadtroda.

Das Gericht weist aber auch auf Folgendes hin: Wenn der WBW oberhalb des rabattierten Neupreises läge, wäre auf den rabattierten Neupreis abzustellen (AG Stadtroda, Urteil vom 02.07.2026, Az. 4 C 81/26, Abruf-Nr. 255462, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg/Stade).

**Wichtig** – Zu ergänzen bleibt da noch, dass ein solches rabattiertes Neufahrzeug auch kurzfristig lieferbar sein müsste.

● Restwert

## Wenn der Versicherer die fehlende Empfangsvollmacht des Anwalts für ein Restwertüberangebot kennt und ignoriert

*AG Stadtroda entscheidet zu einer umstrittenen Thematik*

Der Anwalt teilt dem Versicherer im ersten Anspruchsschreiben mit, dass er keine Vollmacht hat, Restwertüberangebote entgegenzunehmen. Das ignoriert der Versicherer und schickt das Überangebot dorthin. Wirkungslos, sagt das AG Stadtroda (AG Stadtroda, Urteil vom 02.07.2026, Az. 4 C 81/26, Abruf-Nr. 255462, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg/Stade).

**Wichtig –** Das ist eine sehr umstrittene Thematik. Es gibt Gerichte, die das in die Schublade „Rechtsmissbrauch" stecken. Allerdings ist das auch eine sinnvolle Verfahrensweise, denn es kann nicht sichergestellt werden, dass das Überangebot immer in der Minute dessen Eingangs weitergeleitet wird. Liegt ein halber Arbeitstag dazwischen oder mehr, kann es sein, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug verkauft, ohne vom Überangebot zu wissen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, und es wäre wenig überraschend, wenn der Versicherer sein Glück noch einmal beim LG Gera in der Berufung versuchen würde.

● Fiktive Abrechnung

## Vom Versicherer behaupteter Großkundenrabatt im Rahmen der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

*LG Osnabrück urteilt zur Vortragslast des Versicherers*

Dass ein prozessual zugrunde zu legender Großkundenrabatt auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung anzurechnen ist, ist vom BGH geklärt (Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615). Allerdings muss der Schädiger seine These vom Großkundenrabatt substanziieren. Eine pure Behauptung ohne Anhaltspunkte genügt nicht. Die genügt erst recht nicht, wenn der Geschädigte zum Beleg für einen beseitigten Vorschaden am Fahrzeug eine damalige Reparaturrechnung vorlegt, die keinen Rabatt ausweist, entschied das LG Osnabrück.

Das entspricht der Verteilung der Vortrags- und Beweislast, wie sie der BGH sieht. In dessen damaligem Fall war ein extrem großer Autovermieter betroffen. Die schiere Größe dessen Fuhrparks sei ein ausreichender Anhaltspunkt. Im Osnabrücker Fall war jedoch ein deutlich kleinerer Fuhrpark betroffen. Also hätte der Versicherer Anhaltspunkte vortragen müssen. Das hat er aber nicht. Er wollte die BGH-Entscheidung so verstanden wissen, als genüge die schlichte Behauptung immer.

Das LG Osnabrück sah die Vortragslast auch deshalb als erhöht an, weil es in dem Rechtsstreit auch um einen früheren Schaden im gleichen Bereich des Fahrzeugs ging. Um den Nachweis für dessen vollumfängliche Reparatur zu führen, hatte der Geschädigte die Rechnung von damals vorgelegt. Darin war von einem Rabatt nichts zu erkennen (LG Osnabrück, Urteil vom 22.07.2026, Az. 5 O 692/26, Abruf-Nr. 255500, eingesandt von Rechtsanwältin Anja Peters, Buchholz/Nordheide).

– Reparaturkosten

# Erteilter Reparaturauftrag an Werkstatt: Späterer Verweis auf andere Werkstatt zulässig?

**Eine seit Langem schwelende Frage ist: Kann der Versicherer nur bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auf eine andere Werkstatt und deren Preise verweisen, wenn das verunfallte Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist? Oder geht das auch im Vorfeld der Reparatur bei der Abrechnung konkreter Reparaturkosten? Aus diesem Kontext stammt die folgende Frage aus anwaltlicher Feder:**

*Versicherer verweist erst nach erteiltem Auftrag auf andere Werkstatt*

***FRAGE:*** *Der verunfallte Ford meiner Mandantin ist mehr als zehn Jahre alt und nicht scheckheftgepflegt. Nach dem Unfall hat sie in der Ford-Werkstatt einen Reparaturauftrag erteilt, der auf das Schadengutachten Bezug nimmt. Das lag drei Tage später vor. Bevor die Reparatur beginnen sollte, hat der Versicherer auf eine andere Werkstatt verwiesen. Er hat telefonisch geäußert, einen Werkvertrag könne der Auftraggeber jederzeit kündigen. Außerdem könne der Auftrag mit der Bezugnahme auf das Gutachten ja erst „gültig sein", wenn das Gutachten vorliege.*

*Zieht das „zu spät"-Argument?*

*Um das Fass, ob eine solche Verweisung überhaupt bei einer konkreten Abrechnung möglich ist, nicht bei unserem Gericht aufmachen zu müssen (man weiß ja nie, was dabei herauskommt), möchte ich mich auf das „zu spät"-Argument stützen. Sehen Sie da Risiken?*

*Markenwerkstatt-Kosten glatt durchgehen*

**ANTWORT:** Nein, nach Auffassung von UE müssten die Kosten der Markenwerkstatt glatt durchgehen.

## Werkvertrag ist jederzeit kündbar – das hat aber Folgen

Das Argument, ein Werkvertrag könne vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden, ist zweifelsfrei richtig. Denn § 648 S. 1 BGB sagt: *„Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen."*

*Wegen der Rechtsfolge in § 648 S. 2 BGB kann Werkstatt …*

Doch darf die Rechtsfolge aus § 648 S. 2 BGB nicht übersehen werden: *„Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt."*

*… bei gekündigtem Werkvertrag Gewinn verlangen*

Das bedeutet: Kündigt der Auftraggeber zu einem Zeitpunkt, wenn an dem Fahrzeug noch nicht gearbeitet wurde und noch kein Ersatzteil bestellt wurde, hat die Werkstatt Anspruch auf den Gewinn, den sie bei der Durchführung des Auftrags erwirtschaftet hätte.

Dass – jedenfalls nicht gesteuerte – Unfallschadenreparaturen zu den margenträchtigen Arbeiten in der Werkstatt gehören, ist ein offenes Geheimnis. Und die Versicherer behaupten in den Fällen, in denen die Werkstatt selbst die

Geschädigte ist und in eigener Werkstatt repariert, 20 Prozent der Reparaturkosten seien als Gewinn zu schätzen und abzuziehen.

**Wichtig** – Sie können den Versicherer ja vor Einreichung einer Klage auffordern, diesen Betrag zu übernehmen, wenn der Geschädigte auf seinen Hinweis hin den Vertrag kündigt und die Werkstatt wechselt. Das wird er sicher nicht zusagen. Denn das zehrt den Vorteil der anderen Werkstatt vermutlich auf.

## Die Verweisung kommt zu spät

Darüber hinaus: Es gibt eine BGH-Entscheidung zum Umtauschen des Mietwagens nach Anmietung, also zu einem vergleichbaren Fall. Da betrachtet der BGH das unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

*Mietwagentausch bei kurzer Restmietdauer unzumutbar*

Im Beschluss vom 13.01.2009, Az. VI ZR 134/08, Abruf-Nr. 090563, ging es um einen entsprechenden Hinweis am zweiten von insgesamt fünf im Schadengutachten prognostizierten Reparaturtagen. Im Beschluss heißt es: „Die Klägerin war unter den Umständen des Streitfalls nicht gehalten, den von ihr abgeschlossenen Mietvertrag nach ein oder zwei Tagen zu kündigen und für die restliche Dauer der Reparatur bei einem anderen Anbieter ein Fahrzeug zu einem günstigeren Preis anzumieten. Da der Schadensgutachter als Dauer der Reparaturzeit lediglich fünf Arbeitstage veranschlagt hatte, durfte die Klägerin seinerzeit davon ausgehen, ihren beschädigten Pkw nach wenigen Tagen zurückzuerhalten und nicht länger auf den Mietwagen angewiesen zu sein. Bei dieser Sachlage war der mit einem Wechsel des Mietwagens und des Autovermieters verbundene Aufwand unverhältnismäßig und der Klägerin nicht zumutbar."

*Zumutbarkeitsargument ist auf den Fall übertragbar*

**Wichtig** – Legt man auch hier in Ihrem Fall die Messlatte der Zumutbarkeit an, ist das Ergebnis: Sich in die Ungewissheit der Rechtsfolge des § 648 S. 2 BGB zu begeben, ist für den Geschädigten genauso unzumutbar.

## Auch bei fehlendem Gutachten ist Werkvertrag gültig

*Warten auf noch nicht fertiges Schadengutachten ...*

Dass bei einem abgeschlossenen Reparaturvertrag noch auf diese oder jene Durchführungsvoraussetzung gewartet werden muss, ist völlig normal. Manchmal ist es das Warten auf freie Kapazitäten, manchmal auf Ersatzteile und hier auf das Gutachten. Dass der Auftragnehmer das Gutachten und damit einen Teil der von ihm übernommenen Pflichten (reparieren, wie es der Gutachter vorsieht) noch nicht im Detail kennt, spielt keine Rolle. Vor dem Hintergrund, dass es keinen Festpreis gibt, ist das für ihn auch kein Risiko.

*... zum Zeitpunkt des Reparaturauftrags schadet nicht*

So hat es bereits das AG Zeven entschieden: „Dass das Schadengutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, sondern erst am 19.05.2020 vorlag, ist ohne rechtliche Relevanz, da der Reparaturauftrag dahin ging, den Unfallschaden durch den Gutachter besichtigen zu lassen und laut Gutachten instand zu setzen." (AG Zeven, Urteil vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703).

**↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- RA080: Kündigung eines Werkvertrags und die Folgen, wenn Versicherer meint, ein abgeschlossener Werkvertrag müsse wegen der Schadenminderungspflicht gekündigt werden → Abruf-Nr. 50815889

**ARBEITSHILFEN**

RA080
auf Seite 19

– Bergeschaden/Reparaturkosten

# Abschleppunternehmer verursacht weiteren Schaden am verunfallten Fahrzeug – was nun?

**Aus dem Fragenkreis der Zurechnung einer weiteren Schadenverursachung am bereits unfallbeschädigten Fahrzeug kommt die folgende Leserfrage:**

*Was tun mit beim Bergen des verunfallten Fahrzeugs entstandenen weiterem Schaden?*

***FRAGE:*** *Unser Kunde hatte einen unverschuldeten Unfall. Der von der Polizei hinzugerufene Abschleppunternehmer hat beim Heraufziehen auf den Abschleppwagen am Fahrzeug einen weiteren Schaden verursacht. Wir meinen, wegen nicht sachgerechten Hantierens. Der Abschleppunternehmer meint, der weitere Schaden sei zwangsläufig entstanden. Anders sei die Verladung nicht möglich gewesen, also treffe ihn kein Verschulden. Der Versicherer des Unfallverursachers verlangt, dass exakt abgegrenzt wird, welcher Schaden „seiner" sei. Wie löst sich dieser Knoten?*

*Erstschädiger muss auch für Bergeschaden einstehen*

**ANTWORT:** Das ist einfach. Der Erstschädiger ist in dieser Situation auch für den Bergeschaden eintrittspflichtig.

## Bergeschaden beim Abschleppen nach Unfall Erstschädiger zuzurechnen

Denn ohne den Unfall wäre es nicht zu dem Abschleppschaden gekommen. Der Zurechnungszusammenhang ist durch das Hinzutreten des „Dritten", also des Abschleppunternehmers, nicht unterbrochen. Die Entstehung eines solchen Bergeschadens ist kein so fernliegender Schadenseintritt, dass der Erstschädiger damit gar nicht rechnen musste. Der innere Zusammenhang ist also offensichtlich.

Dass ein beim Bergen und Abschleppen des verunfallten Fahrzeugs entstehender weiterer Schaden an dem Fahrzeug dem Erstschädiger zuzurechnen ist, sieht auch die Rechtsprechung in Gestalt des LG Stuttgart so (Urteil vom 29.03.2018, Az. 16 O 461/17, Abruf-Nr. 200765).

*Auch Schaden im Verlauf der Reparatur ist Erstschädiger zuzurechnen*

## Nach Auffassung des LG Stuttgart geht das noch viel weiter

Das LG führt über den Fall hinaus noch aus, dass das sogar dann gilt, wenn es im Verlaufe der Reparatur beispielsweise bei einer Verbringung zu einem solchen weiteren Schaden käme. Der Vorteil dieser Sichtweise ist, dass der Geschädigte die Schadenanteile nicht beziffern muss, was ja zu der Schwierigkeit führen wird, dass der eine Schädiger meint, dies und das sei dem anderen zuzurechnen und umgekehrt. Das müssen die beteiligten Versicherer dann im Wege des Regresses unter sich ausmachen.

*Erstschädiger haftet sogar für Diebstahl in der Unfallsituation*

## Auch der BGH sieht den Zurechnungszusammenhang sehr weit

In einem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Dieb die Unübersichtlichkeit der Unfallsituation genutzt und aus dem Fahrzeug des verunfallten Fahrers, der gerade mit dem Schadenverursacher die Personalien tauschte, Wertgegenstände gestohlen. Sogar diesen Diebstahl hat der BGH dem Erstschädiger zugerechnet (BGH, Urteil vom 10.12.1996, Az. VI ZR 14/96, Abruf-Nr. 244388). Das müsste den Versicherer des Erstschädigers, spätestens aber jedes Gericht überzeugen.

**ARBEITSHILFEN**

Textbaustein 671 auf Seite 19

**↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 671: Weiterer Schaden durch Berge- oder Abschleppvorgang wird dem Erstschädiger zugerechnet (H) → Abruf-Nr. 50923673

– Ausfallschaden

# Ersatzteil nicht lieferbar, irgendwann Improvisation: Hätte man sofort improvisieren müssen?

**Die Halteplatte für den Endschalldämpfer ist nicht lieferbar. Als sich nach und nach herausstellt, dass ein Ende des Wartens darauf nicht in Sicht ist, wird entschieden, die beschädigte Halteplatte einstweilen instand zu setzen und zu verwenden. Der Versicherer stellt sich vor dem Hintergrund von geforderten 175 Tagen Nutzungsausfallentschädigung über bereits erstattete 62 Tage Mietwagenkosten hinaus auf den Standpunkt, diese Maßnahme hätte sofort ergriffen werden müssen. Das führt zur Frage eines UE-Lesers: Liegt der Versicherer damit richtig?**

**ANTWORT:** Die Pflichten des Geschädigten im Schadenersatzrecht basieren regelmäßig auf einer Ex-ante-Betrachtung. Nur, wenn dem Geschädigten von Anfang an bekannt gewesen wäre, dass dieses eine Ersatzteil auf unabsehbare Zeit nicht lieferbar sein wird, könnte man über eine Pflicht zu einer solchen provisorischen Maßnahme nachdenken. Die löst ja wiederum doppelte Kosten aus, denn eines Tages muss noch die neue Platte eingebaut werden, was wiederum bezahlt werden muss.

*Pflichten des Geschädigten im Schadenersatzrecht basieren regelmäßig auf einer Ex-ante-Betrachtung*

## Ex-post-Wissen ist niemals der Maßstab für Entscheidungen

Wenn der Geschädigte aber Tag für Tag auf Lieferung hofft, weil ihm nichts anderes bekannt ist, und Tag für Tag enttäuscht wird, weiß er eben erst ex post, also im Nachhinein, dass es so lange gedauert hat.

*Geschädigter kennt am Anfang Dauer der Ersatzteillieferung noch nicht und ...*

Eine Möglichkeit, die Ersatzteillieferung zu beschleunigen, hat er ohnehin nicht. Da kann immer wieder das köstliche Urteil des AG Chemnitz zitiert werden: „Bedauerlicherweise hat die Beklagte nicht aktenkundig gemacht, auf welche Weise ein Kunde – der Kläger – in der Lage sein soll, ‚bei einer verzögerten Reparatur ... diese voranzutreiben'. Ein derartiges und womöglich allgemein gültiges Beschleunigungs- bzw. Durchsetzungsinstrument hätte das Gericht wahrhaftig gern selbst zur Hand. Indes: Es ist, wie es ist; es ist nicht so, wie es sein sollte, und erst recht nicht, wie es die Beklagte gern hätte." (AG Chemnitz, Urteil vom 13.02.2019, Az. 21 C 2120/18, Abruf-Nr. 207292).

*... selbst wenn er sie kennen würde, könnte er sie nicht beschleunigen*

Hinzu kommt: Er hätte auch wissen müssen, dass eine solche provisorische Reparatur sinnvoll möglich ist. Da allerdings hätte er sich beim Schadengutachter und der Werkstatt schlau machen können. Das ist nur eine kleine Hürde.

## Die Werkstatt ist der Erfüllungsgehilfe des Schädigers

Selbst wenn die Werkstatt möglicherweise früher als der Geschädigte erkannt hat, dass die Lieferung noch endlos dauern wird, gilt: Aufgrund des Verhältnisses von § 249 Abs. 1 zu § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist die Werkstatt nicht der Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, sondern des Schädigers. Denn der Geschädigte lässt das Fahrzeug rechtlich betrachtet für den Schädiger reparieren. Fehler der Werkstatt werden also dem Schädiger zugerechnet.

*Fehler der Werkstatt werden dem Schädiger zugerechnet*

– Regress

# Reparaturvertrag Geschädigter – Werkstatt hat keine Schutzwirkung zugunsten des Versicherers

**Vor dem AG Bonn hat ein Versicherer einen Regress gegen eine Werkstatt versucht, ohne dass er eine Abtretung des Geschädigten im Hinblick auf (ggf. nur eventuelle) Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt hatte. Das AG Bonn hat alle alternativen Anspruchsgrundlagen durchgeprüft und verneint.**

*Für AG Bonn kommt Haftpflichtversicherer mit Reparaturleistungen nicht in Berührung ...*

## Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Insbesondere sei der Reparaturvertrag kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Haftpflichtversicherers. Ein solcher setze voraus, dass der Dritte mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung kommt, für den Dritten ein Schutzbedürfnis besteht, weil er keinen eigenen gleichwertigen Anspruch hat, die Einbeziehung für den Schuldner erkennbar und zumutbar ist und ein entsprechender (hypothetischer) Parteiwille vorliegt. Die Einbeziehung des Haftpflichtversicherers in den Reparaturvertrag scheide nach den angeführten Kriterien aus, weil der Haftpflichtversicherer zwar wirtschaftlich betroffen sei, da er im Außenverhältnis für den Schaden aufkommen müsse, er aber nicht als Dritter mit den Reparaturleistungen der Werkstatt bestimmungsgemäß in Berührung komme (AG Bonn, Urteil vom 30.06.2026, Az. 116 C 187/25, Abruf-Nr. 255444, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

*... was man auch anders sehen könnte*

## Das Ergebnis passt, die Begründung kann man nachschärfen

Das Urteil ist jedenfalls im Ergebnis richtig, wenngleich man die Frage, ob der Versicherer bestimmungsgemäß mit der Reparaturleistung der Werkstatt in Berührung kommt, auch anders sehen kann. Die Werkstatt weiß, dass am Ende der Kette der Versicherer steht, und der ist durch den Umfang der Reparatur (im Regress wird in der Regel eine zu umfangreiche Reparatur behauptet) belastet.

Nach Auffassung von UE liegt die Lösung in der Frage, ob der Versicherer einen gleichwertigen anderen Anspruch hat. Jedenfalls könnte er ihn haben, denn der BGH gibt ihm ja den Anspruch auf Abtretung (ggf. nur eventueller) Rückforderungsansprüche gegen die Werkstatt, den der Geschädigte bedienen muss. Denn anderenfalls greift der subjektbezogene Schadenbegriff gar nicht. Deshalb fehlt es an der Schutzlücke.

*Laut BGH gibt es keine automatische Einbeziehung des Versicherers in Schutzbereich des Reparaturvertrags*

Insoweit ist auch der Hinweis des VI. Senats des BGH im Urteil vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194 unter Rz. 24) bedeutsam, wonach aus Sicht des Senats nicht ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass der Reparaturvertrag des Geschädigten mit der Werkstatt ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers ist.

**ARBEITSHILFEN**

RA070
Abruf-Nr.
49913457

**PRAXISTIPP –** Dass ein Versicherer ohne Abtretung in die Regressschlacht zieht, hat UE zuvor nicht beobachtet. Aber manchmal sind die Abtretungen unwirksam. Da hilft der Textbaustein RA070.

– Haftung

# Unfälle ohne Berührung: Wenn erst beim Ausweichen Kollision mit Hindernis entsteht

**Das Schädigerfahrzeug hat das Geschädigtenfahrzeug gar nicht berührt. Das aber nur, weil der Geschädigte der Gefahr eines Zusammenstoßes ausgewichen ist. Beim Ausweichen kollidiert das Geschädigtenfahrzeug mit einem Hindernis. Das ist der Stoff für eine Leserfrage.**

*Gegnerischer Versicherer will bei berührungslosem Unfall nicht zahlen – was tun?*

***FRAGE:*** *Der Gegenverkehr kam über die Mittellinie. Unser Kunde weicht nach rechts aus, um eine Kollision zu vermeiden. Das gelingt, aber dabei ruiniert er sich am Bordstein zwei Felgen. Der gegnerische Versicherer meint, so weit hätte gar nicht ausgewichen werden müssen. Und eine Inanspruchnahme der Kaskoversicherung ist unter Berücksichtigung von Selbstbeteiligung und Schadenfreiheitsrabattverlust nicht wirtschaftlich. Was nun?*

**ANTWORT:** Eine Unfallhaftung auch ohne Berührung der Fahrzeuge ist möglich. Dies ist aber von Anfang an ein Fall für eine anwaltliche Unterstützung.

## Die Vorbildurteile des BGH zur Zurechnung der Betriebsgefahr

*BGH: Unfall kann auch ohne direkte Berührung „bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs entstehen ...*

Da sind sich in einem Parkhaus zwei Fahrzeuge begegnet. Der Fahrer eines davon hat dann – warum auch immer – einen Schlenker nach links gemacht, was sein Gegenüber zum Ausweichen nach rechts veranlasst hat. Objektiv war dieses Ausweichen viel zu weit erfolgt und führte zur Wandberührung. Der BGH hat entschieden: Ein Schaden ist „bei dem Betrieb" eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben. Demgemäß kann selbst ein Unfall infolge einer voreiligen – also objektiv nicht erforderlichen – Abwehr- oder Ausweichreaktion dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat (BGH, Urteil vom 26.04.2005, Az. VI ZR 168/04, Abruf-Nr. 051783).

*... und Mithaftung aus Betriebsgefahr begründen*

Ein ähnlicher Fall: Weicht ein Überholer nach links aus, weil der Überholte objektiv den Anschein erweckt, auch zum Überholen auszuscheren, und kommt der Überholer dabei von der Straße ab, trifft den Überholten auch ohne Berührung der Fahrzeuge untereinander eine Mithaftung aus Betriebsgefahr. Auch dabei kommt es nicht darauf an, ob die Ausweichreaktion objektiv überzogen war (BGH, Urteil vom 21.09.2010, Az. VI ZR 265/09, Abruf-Nr. 255259). Mithaftung deshalb, weil Unfälle beim (ggf. nur beabsichtigten) Überholen mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig so gut wie nie hundert zu null ausgehen.

## Ähnlich: OLG München zur Betriebsgefahr des ausparkenden Fahrzeugs

*Pflichtwidriges Rückwärtsfahren ist direkter Auslöser für Ausweichreaktion: Ausparkender haftet voll*

Das OLG München hat einem Fahrzeugführer, der rückwärts aus einer Parklücke fuhr, die Haftung für einen beim Ausweichen entstandenen Schaden auferlegt. Um nicht vom Ausparkenden berührt zu werden, setzte ein hinter ihm Stehender sein Fahrzeug zurück, stieß dabei aber gegen einen Pfosten. Auslöser des Schadens sei das pflichtwidrige Rückwärtsfahren des Ausparkenden gewesen (OLG München, Urteil vom 18.01.2008, Az. 10 U 4156/07, Abruf-Nr. 211840).

– Versicherungsrecht

# Versicherung des Sportvereins, Autounfall – und die Grenzen des Versicherungsschutzes

**Haftpflicht oder Kasko, so lautet die regelmäßig gestellte Frage bei der Annahme eines Unfallschadens. Doch manchmal geht es um eine ganz untypische Versicherung als Kostenschutz, nämlich die eines Sportvereins. Sie tritt dann ein, wenn der Verein eine entsprechende Versicherung unterhält und ein Vereinsmitglied oder ein offiziell vom Verein eingesetzter Helfer auf einer „Vereinsdienstfahrt" einen Unfall verursacht und dabei einen Schaden am eigenen Fahrzeug erleidet.**

## Einordnung der Versicherung von Sportvereinen

*Versicherung von Sportvereinen ist keine Vollkaskoversicherung*

Die Versicherung von Sportvereinen ähnelt einer Vollkaskoversicherung. Es ist aber eine Vermögenschadenversicherung. Daraus ergeben sich relevante Unterschiede in deren Leistungspflicht. Wer diese Unterschiede nicht kennt, sitzt am Ende auf offenen Forderungen. Der Marktführer in der Versicherung von Sportvereinen ist die ARAG in Düsseldorf. An deren Bedingungen orientieren sich die folgenden Ausführungen.

## Dienstfahrt oder Gefälligkeit – darauf kommt es an

Entscheidend ist zunächst: Nicht jede Fahrt, die irgendwie im Interesse des Sportvereins liegt, ist versichert. Das lässt sich an einem BGH-Fall illustrieren:

*Freiwilliger „Bringdienst" durch die Oma zu auswärtigen Spielen ist ...*

Die Oma bringt die Enkelin zum Sportplatz des Auswärtsspiels. Auf dem Weg verunfallt sie. Die Kernfrage des Falles war: Lag eine Fahrt für den Verein vor, also quasi eine „Vereinsdienstfahrt"? Oder war das nur eine Gefälligkeit? Die Oma hatte sich auf den Standpunkt gestellt, ohne die am Spielort anwesende Enkelin hätte das Spiel ggf. nicht stattfinden können. Also sei das eine Fahrt im Interesse der Mannschaft und des Vereins gewesen.

*... reine Gefälligkeit im außerrechtlichen Bereich*

Der BGH kam zum nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Fahrt im konkreten Fall eine reine Gefälligkeit war, und zwar im Wesentlichen eine Gefälligkeit gegenüber der Enkelin und deren Eltern. Zwischen den Zeilen des Urteils ist herauszulesen, dass das auch dann nicht anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn noch weitere Mitspielerinnen im Fahrzeug gesessen hätten (BGH, Urteil vom 23.07.2015, Az. III ZR 346/14, Abruf-Nr. 178701).

## Offizieller Auftrag: Vereinsversicherung kann einspringen

*Fahrt vom Verein organisiert oder veranlasst: Dann besteht Versicherungsschutz*

Der Versicherer hatte seine Eintrittspflicht abgelehnt, weil die Oma weder Vereinsmitglied war noch eine „offiziell eingesetzte" Helferin. Daraus lässt sich der Schluss ziehen: Würde im Verein an jedem Spielwochenende und zu den sonstigen Anlässen ein Fahrdienst in der Weise organisiert, dass die jeweiligen Eltern und Großeltern „offiziell eingesetzte" Helfer sind, dann bestünde der

Versicherungsschutz. Das gilt erst recht, wenn diese auch noch Vereinsmitglieder sind. Das Ganze muss also einen offiziellen „Vereinsdienstfahrt"-Charakter haben. Und das ist der Prüfmaßstab. Haftungs- und Deckungsfragen sind allerdings Anwaltssache.

### Nicht nur Training und Sport, auch Sitzungen etc. geschützt

*Versicherungsschutz für Vereinsfahrten geht weit*

Versichert sind typischerweise Fahrten zu Sport- und Trainingsveranstaltungen, aber auch zu Mitgliederversammlungen, Vorstands- oder Ausschusssitzungen, Vereinsfesten, Festumzügen oder Jugendfreizeiten.

### Nicht jedes Fahrzeug fällt unter den Schutz

Der Schutz gilt jedoch nicht grenzenlos. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sind nicht umfasst. Krafträder und Pkw-Anhänger sind allerdings vom Schutz umfasst.

### Die Vereinsversicherung ist ohne Zusatzkomponente nur subsidiär

*Vollkasko hat Vorrang – Schutz aus Vereinsversicherung ist beschränkt*

Besteht für das verunfallte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung, so muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Der Schutz aus der Sportverein-Versicherung beschränkt sich dann darauf,

- dem Betroffenen die Kasko-Selbstbeteiligung zu erstatten, soweit diese die Selbstbeteiligung in der Sportverein-Versicherung übersteigt, und
- sich mit einem vertraglich festgelegten Höchstbetrag (in der Regel 300 Euro) am Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Vollkaskoversicherung zu beteiligen.

Allerdings bietet der Versicherer eine Zusatzkomponente an, bei der gegen Aufpreis der Vorrang der Vollkaskoversicherung abgewählt werden kann. Das muss also im Einzelfall auch geprüft werden.

## Wenn keine Vollkasko besteht oder ihr Vorrang abgewählt ist

*Sportversicherung ersetzt Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

Besteht für das verunfallte Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung oder ist deren Vorrang abbedungen, wird direkt die Sportversicherung in Anspruch genommen. Und da muss man Folgendes unbedingt wissen. Die Obergrenze der Erstattung des Fahrzeugschadens ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Hier kann also nicht auf Kosten des Versicherers über diese Grenze hinaus repariert werden. Und wenn das doch geschieht, muss der Betroffene die Mehrkosten selbst tragen. Das ist also anders als in der Vollkaskoversicherung.

*Grund liegt in vertraglich begrenztem Sonderschutz*

Eine solche begrenzende Klausel ist in diesem Zusammenhang auch zulässig, denn diese Versicherung ist nun einmal keine Sachversicherung, die den Erhalt der Sache zum Inhalt hat. Stattdessen ist sie eine Vermögensschadenversicherung. Wenn der Betroffene den Gegenwert seines Fahrzeugs bekommt, ist sein Vermögen insoweit wiederhergestellt.

*Warum die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung doch sinnvoll sein kann*

Besteht eine Vollkaskoversicherung und wurde deren Vorrang abgewählt, kann es vorteilhaft sein, sie dennoch vorrangig in Anspruch zu nehmen; nämlich dann, wenn über die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert hinaus repariert werden soll. Die Selbstbeteiligung wird dann aus der Sportverein-Versicherung erstattet, der Rabattverlust im versicherten Umfang ebenso.

– Mietwagenkosten

# Vom Versicherer vermittelter Mietwagen nur für 14 Tage „genehmigt" – was tun?

**Ein Klassiker, dessen Problematik offenbar noch nicht bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung angekommen ist: Der Versicherer weist auf eine Anmietmöglichkeit zu einem besonders günstigen Preis hin. Der Geschädigte geht darauf ein und mietet dort. Nach zumeist 14 Tagen weist der Vermieter darauf hin, dass nun der Zeitraum abgelaufen sei, für den der Versicherer die Anmietung „genehmigt habe". Nun laufe das auf eigene Kosten des Geschädigten weiter.**

*Anmietung zum günstigen Preis nur für 14 Tage – Vermieter weist auf mögliche Verlängerung hin*

## Der Vermieter zeigt klare Kante, der Versicherer duckt sich weg

In einem Urteil des AG Böblingen liest sich das so: „Die Beklagte erteilte eine Kostenzusage für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bei der Vermieterin S. Ausweislich des Mietvertrages vom 22.05.2024 war die Rückgabe des Mietfahrzeugs für den 01.06.2024 vorgesehen. ... Der Klägerin wurde seitens der Firma S. mitgeteilt, dass die gegnerische Versicherung lediglich einen zeitlich begrenzten Zeitraum für die Mietwagenanmietung genehmigt habe. Sie könne den Mietwagen zwar behalten, müsse dann aber gegebenenfalls die weiteren Kosten, die höher ausfallen können, selber tragen. Eine direkte Kontaktaufnahme der Klägerin mit der Beklagten gestaltete sich als schwierig; telefonische Auskünfte wurden nicht erteilt und die Klägerin wurde stets an den Rechtsanwalt verwiesen. Die Klägerin erklärte in der mündlichen Verhandlung, die Kommunikation mit der Beklagten sei insgesamt so schwierig gewesen, dass es schlicht nicht möglich gewesen sei, wegen des Mietwagens mit der Beklagten in Kontakt zu treten. Daraufhin gab die Klägerin das Mietfahrzeug am 01.06.2024 vor 11:00 Uhr an die Vermieterin S. zurück."

*AG Böblingen beschränkt hier Kosten für zweiten Mietwagen auf Kosten aus Sondertarif*

## Wenn schon auf eigenes Risiko, dann zu dem bekannten günstigen Preis

Von dritter Seite bekam die Geschädigte dann den Hinweis, dass der Anspruch auf den Mietwagen nicht pauschal auf nur 14 Tage begrenzt sei. Daraufhin hat sie ein teureres Fahrzeug angemietet. Davon hat der Versicherer nur so viel erstattet, wie eine weitere Anmietung bei dem ersten Vermieter gekostet hätte. Damit hat der Versicherer bei Gericht Recht bekommen. Denn wenn die Geschädigte auf eigenes Risiko anmietete, hätte sie das sinnvollerweise zu dem ihr bekannten günstigeren Preis tun können und müssen (AG Böblingen, Urteil vom 26.06.2026, Az. 20 C 168/26, Abruf-Nr. 255260, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

*Ist Geschädigter auf Anmietung am freien Markt angewiesen: Sondertarif des Versicherers greift nicht mehr*

**PRAXISTIPP** – In der Böblinger Variante ist das nachvollziehbar, denn der Vermieter hatte auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen. Es sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen der Vermieter das Fahrzeug mit Nachdruck zurückgefordert hat. Ist der Versicherer dann nicht erreichbar, bleibt dem Geschädigten nichts anderes übrig, als woanders zu mieten. Der Sonderpreis, den der Versicherer mit „seinem" Vermieter ausgehandelt hat, steht ihm nämlich nicht mehr zur Verfügung.

– Mietwagenkosten

# Wenn ein Versicherer sein eigenes Mietwagentableau nicht anwenden möchte

**Eine Werkstatt kooperiert seit langer Zeit mit einem Versicherer, und wenn Mietwagenkosten auf der Grundlage des vom Versicherer publizierten Mietwagentableaus abgerechnet wurden, lief das bisher glatt durch. Nun hatte eine nicht gesteuerte Geschädigte von diesem Versicherer ein Mietwagen-Informationsblatt erhalten, das auf eine Kooperation des Versicherers mit drei Autovermietern hinwies, ohne jedoch konkrete Preise zu nennen. Daraus entwickelt sich ein Streit, den das AG Leipzig zugunsten der Geschädigten entschieden hat.**

## Der Versicherer lehnt die Anwendung seines eigenen Tableaus ab

*Versicherer nennt fadenscheinige Gründe für Ablehnung*

Die Geschädigte mietete ein Ersatzfahrzeug bei der Werkstatt. Die rechnete den Mietwagen – allerdings erst nach einer Rechnungskorrektur – auf der Grundlage des Tableaus ab. Der Versicherer erstattete nur niedrigere Kosten. Zum einen hätte die Geschädigte nicht zu einem höheren Preis anmieten dürfen als den, den die kooperierende Autovermietung berechnet hätte. Zum anderen könne das Mietwagentableau ohnehin nur angewendet werden, wenn die Mietwagenrechnung es von Anfang an beachtet.

## Die korrigierte Rechnung geht in Ordnung

*Anwendbarkeit des Tableaus erfordert keine Beachtung von vornherein*

Falsch, sagt das AG Leipzig, und bejaht die volle Einstandspflicht des Versicherers. Dass die Anwendbarkeit des Tableaus voraussetze, dass dieses von vornherein beachtet wird, ergebe sich weder aus dem Tableau selbst noch aus einem sonstigen Grund (AG Leipzig, Urteil vom 21.05.2026, Az. 106 C 4988/25, Abruf-Nr. 255311, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz, Leipzig).

## Das Informationsschreiben ist zu unkonkret, um Wirkung zu entfalten

*Dem Informationsschreiben fehlt eine spezifische Preisinformationen*

Und das Informationsschreiben sei viel zu allgemein gehalten. Es enthalte lediglich Kontakttelefonnummern diverser Mietwagenunternehmen und des Schadens-Service des Versicherers. Anders als in dem vom BGH (Urteil vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, Abruf-Nr. 207382) entschiedenen Fall sei kein Hinweis auf einen für die Geschädigte konkret geltenden Tagespreis enthalten, sondern lediglich eine Tabelle, nach der beispielhaft Fahrzeuge aufgeführt wurden, für die jeweils entsprechende maximale Tagesbruttopreise gelten sollen.

Es falle auch schwer, das Fahrzeug der Geschädigten (VW Golf Variant 2.0 Automatik mit 110 kW) einzugruppieren. Die Gruppe 5 mit „etwa VW Golf" sei dort nur „bis ca. 81 kW" angegeben. So könne die Geschädigte gar nicht erkennen, in welcher Gruppe ihr Golf einzuordnen sei.

## Der Versicherer bleibt also an sein Tableau gebunden

*Vertrauen des Geschädigten und dessen Anwalts in Tableau ist geschützt*

Vor diesem Hintergrund durften sowohl die Geschädigte als auch deren anwaltlicher Berater davon ausgehen, dass Mietwagenkosten auf der Grundlage des eigenen Tableaus des Versicherers in Ordnung gehen.

– Textbausteine

# Korrespondenz leicht gemacht

**Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.**

**ARBEITSHILFEN**

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue

**PRAXISTIPPS –**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zurate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig –** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden soll oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art" kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig –** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

## TEXTBAUSTEIN 670 – Verlängerte Überlegungszeit bei Leasingfahrzeug (H)

**SIEHE AUCH**

Zu Beitrag
auf Seite 2

Bei dem unfallbeschädigten Fahrzeug handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Bei einem Schaden in dieser Größenordnung hatte der Geschädigte zwei Wege zur Verfügung: Einerseits die Reparatur und andererseits die Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechts.

In dieser Situation muss dem Geschädigten eine längere Überlegungszeit als die Standardüberlegungszeit von etwa drei Tagen eingeräumt werden, denn diese Alternativen durften unter anwaltlicher Beratung abgewogen werden (AG Leipzig, Urteil vom 21.05.2026, Az. 106 C 4988/25).

**ARBEITSHILFEN**

Abruf-Nr.
50923671
auf iww.de/ue

Nach der Entscheidung zur Reparatur war eine Freigabe des Leasinggebers zwar nicht zwingend notwendig, wegen der hohen Reparaturkosten dennoch sinnvoll. Das auch, damit es Ihrem Haus gegenüber zu keinen Diskussionen um die Aktivlegitimation kommt. Die Kontaktaufnahme und Abstimmung mit der Leasinggesellschaft benötigt auch Zeit. Dass es im vorliegenden Fall die Besonderheit des Leasingvertrags mit seinen Besonderheiten gibt, geht nicht zulasten des Geschädigten. Denn der Schädiger muss den Geschädigten so nehmen, wie er ist (AG Pforzheim, Urteil vom 23.07.2025, Az. 8 C 124/25).

Die Überlegungszeit von hier insgesamt ... Tagen ist somit leicht zu erklären und im schadenrechtlichen Sinne erforderlich.

## TEXTBAUSTEIN 671 – Weiterer Schaden durch Berge-/Abschleppvorgang (H)

Das verunfallte Fahrzeug wurde beim Abschleppvorgang/beim Bergevorgang vom Abschleppunternehmer weiter beschädigt, als es nach dem den Vorgang auslösenden Unfall bereits war.

Für den diesen Abschlepp- bzw. Bergevorgang auslösenden Unfall liegt die volle Haftung aufseiten Ihres VN und damit bei Ihrem Haus.

Doch auch die Haftung für den zusätzlichen Schaden liegt bei Ihnen. Denn der weitere Schaden durch den Abschlepp- bzw. Bergevorgang wird dem Erstschädiger zugerechnet.

Denn ohne den Unfall wäre es nicht zu dem Abschleppschaden gekommen. Der Zurechnungszusammenhang ist durch das Hinzutreten des „Dritten", also des Abschleppunternehmers, nicht unterbrochen. Die Entstehung eines solchen Bergeschadens ist kein so fernliegender Schadenseintritt, dass der Erstschädiger damit gar nicht rechnen musste. Der innere Zusammenhang ist also offensichtlich, der zeitliche Zusammenhang sehr eng. Ein beim Bergen und Abschleppen des verunfallten Fahrzeugs entstehender weiterer Schaden an dem Fahrzeug ist also dem Erstschädiger zuzurechnen (LG Stuttgart, Urteil vom 29.03.2018, Az. 16 O 461/17).

Das liegt auch auf der Linie des BGH im Hinblick auf die Zurechnung weiteren Schadens. In einem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Dieb die Unübersichtlichkeit der Unfallsituation genutzt und aus dem Fahrzeug des verunfallten Fahrers, der gerade mit dem Schadenverursacher die Personalien tauschte, Wertgegenstände gestohlen. Sogar diesen Diebstahl hat der BGH dem Erstschädiger zugerechnet (BGH, Urteil vom 10.12.1996, Az. VI ZR 14/96).

*Ggf. folgenden Absatz einfügen:*
Ihre These, der Geschädigte müsse exakt darlegen, welcher Anteil des Gesamtschadens durch den Unfall entstanden sei, denn für alles andere sei Ihr Haus nicht eintrittspflichtig, ist daher krass falsch.

Die Aufteilung der Schadenanteile untereinander müssen Sie also mit dem Abschleppunternehmer bzw. dessen Versicherer ausmachen. Wenn Sie insoweit eine Abtretung eventueller Ansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer wünschen, schicken Sie bitte eine entsprechende Formulierung.

SIEHE AUCH
Zu Beitrag auf Seite 10

ARBEITSHILFEN
Abruf-Nr. 50923673 auf iww.de/ue

## RA080 – Kündigung eines Werkvertrags wegen Schadenminderungspflicht (H)

Unabhängig von der Frage, ob eine Verweisung auf eine andere Werkstatt bei der konkreten Abrechnung überhaupt möglich ist, weisen wir noch einmal darauf hin, dass die Mandantschaft bereits einen Werkvertrag über die Reparatur des Unfallfahrzeugs abgeschlossen hat, auch wenn dessen Durchführung noch nicht begann.

Ihr Argument, ein Werkvertrag könne vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden, ist zweifelsfrei richtig. Denn § 648 S. 1 BGB sagt:

*"Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen."*

Doch darf die Rechtsfolge aus § 648 Satz 2 BGB nicht übersehen werden:

SIEHE AUCH
Zu Beitrag auf Seite 8

ARBEITSHILFEN
Abruf-Nr. 50815889 auf iww.de/ue

*„Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt."*

Das bedeutet: Kündigt der Auftraggeber zu einem Zeitpunkt, wenn an dem Fahrzeug noch nicht gearbeitet und noch kein Ersatzteil bestellt wurde, hat die Werkstatt Anspruch auf den Gewinn, den sie bei der Durchführung des Auftrags erwirtschaftet hätte.

Dass – jedenfalls nicht gesteuerte – Unfallschadenreparaturen zu den margenträchtigen Arbeiten in der Werkstatt gehören, ist ein offenes Geheimnis. Und auch Ihr Haus behauptet in den Fällen, in denen die Werkstatt selbst die Geschädigte ist und in eigener Werkstatt repariert, 20 Prozent der Reparaturkosten seien als Gewinn zu schätzen und abzuziehen.

Bevor die Mandantschaft nun dem Gedanken einer Kündigung des abgeschlossenen Werkvertrages nähertritt, bitten wir Sie um Bestätigung, dass Sie ihr dann die ggf. von der Werkstatt berechneten Beträge, die sich aus § 648 Satz 2 BGB ergeben, als Schadenersatz erstatten werden. Die Bestätigung erbitten wir bis zum XX.XX.XXXX.

Erfolgt sie nicht, sind der Mandantschaft die Folgen des § 648 Satz 2 BGB und der Streit mit Ihnen um die Erstattung nicht zuzumuten.

## TEXTBAUSTEIN 672 – Altschäden an alten Fahrzeugen (H, K)

Unbestritten wies das Fahrzeug im Bereich des aktuellen Schadens bereits eine Beeinträchtigung auf, über die man streiten kann, ob es eine Gebrauchsspur oder ein Schaden ist. Ebenso unstreitig ist diese Beeinträchtigung bei der Reparatur des Unfallschadens zwangsläufig beseitigt worden.

Allerdings hätte der Geschädigte diese Beeinträchtigung aus eigenem Antrieb angesichts des Alters und des Werts des Fahrzeugs nicht beseitigen lassen. Sie hat ihn nicht gestört.

Es handelt sich also um eine aufgedrängte Bereicherung, die nicht in Anrechnung zu bringen ist. Um jedoch einer Lösung ohne Inanspruchnahme eines Gerichts nicht im Wege zu stehen, ist der Geschädigte bereit, sich einen maßvollen Betrag anrechnen zu lassen. Dass bei einem Fahrzeug eines solchen Alters der Wert nicht um die kalkulierten Reparaturkosten für die Beseitigung des Altschadens steigt, entnehmen Sie bitte dem Urteil des AG Coesfeld vom 03.07.2026, Az. 4 C 120/24, das wir in Kopie beifügen.

Wir schlagen vor, die Sache mit einem Abzug in Höhe von ... Euro zum Abschluss zu bringen und bitten um Erledigung bis zum ... .

Sollte es doch zu einem Rechtsstreit kommen, werden wir noch weitere Urteile im Sinne des AG Coesfeld vorlegen, die jedoch nach unserem Wissen Ihrem Haus alle bekannt sind.

**SIEHE AUCH**

Zu Beitrag auf Seite 3

**ARBEITSHILFEN**

Abruf-Nr. 50928884 auf iww.de/ue